



# Amtsblatt

Nr.03/2019 vom 21. Februar 2019 – 27. Jahrgang

#### Inhaltsverzeichnis:

#### Seite

## Bekanntmachungen

- 2 Einladung zur Sitzung des Rates am 26.02.2019
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204.01 Krankenhausstraße 2. Änderung
- 7 Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen – vom 13.02.2019
- 10 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 623.02- Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – vom 13.02.2019
- 12 Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502 Tönisheide vom 13.02.2019
- 15 Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502.01 Kirchstraße/Schubertstraße vom 13.02.2019
- 18 Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – vom 13.02.2019
- 21 Widmungsverfügung Zum Jahnsportplatz
- 23 Öffentliche Zustellungen
- 28 Öffentliche Ausschreibungen

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 21.02.2019

# EINLADUNG zur Sitzung des Rates am Dienstag, dem 26.02.2019.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

# Tagesordnung:

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2. Anfragen
- 2.1 Anfrage der SPD-Fraktion Tunnelsperrung Verkehr in der Hauptstraße
- 3. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 623.02 Hohenzollernstraße / Rudolfstraße -
- 4. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 691.01 Friedrichstraße / Thomasstraße -
- Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 461.01 - Ansembourgallee - 1. Änderung Hier: Stellungnahme des BUND vom 10.12.2018 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
- 6. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 461.01 Ansembourgallee 1. Änderung als Satzung
- 7. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 607.02 Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße -
- 7.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 607.02 Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße Hier: Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 11.12.2018 (Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB).

\_\_\_\_\_

7.2	Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans
	Nr. 607.02 - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße -
	Hier: Stellungnahme des BUND vom 10.12.2018
	(Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB).

- 7.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 607.02 Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße Hier: Stellungnahme von Privat 1.3 vom 09.12.2018 (Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB).
- 8. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 607.02 Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße als Satzung
- 9. Klimaschutzteilkonzept Fuß- und Radverkehrskonzept für die Stadt Velbert
- 10. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest "Velbert blüht auf" am 31.03.2019
- 11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Fest "Europatagfest Wir leben Europa" 2019 mit Ehrenamtsmeile am 05.05.2019.
- 12. Anpassungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Zuge der Umstellung auf den SPNV-Linien S9 / RE49
- 13. Vorhabenplan 2019
- 14. Schiedsamtsangelegenheiten Wiederwahl der Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk Velbert-Mitte (PLZ-Bereich 42549)
- 15. Antrag der Fraktion Velbert anders Stellenplan 2019
- 16. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 17. Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 17.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 17.2 Bestellung der stellv. Ausschussvorsitzenden / des stellv. Ausschussvorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
- 18. Nachträge
- 19. Mitteilungen der Verwaltung
- 19.1 Mitteilungen der Verwaltung
   Neubau A 44 Zielführung A 44 nach dem Lückenschluss
  Ratingen-Ost Heiligenhaus-
- 20. Verschiedenes

\_\_\_\_\_\_

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 21. Anfragen
- 21.1 Anfrage der Fraktion Die Linke
- 22. Antrag der Fraktion Velbert anders
- 23. Schiedsamtsangelegenheiten Wiederwahl der Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk Velbert-Mitte (PLZ-Bereich 42549)
- 24. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 25. Nachträge
- 26. Mitteilungen der Verwaltung
- 27. Verschiedenes
- 28. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

#### Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Ratsund Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter <a href="www.velbert.de">www.velbert.de</a> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Lukrafka Bürgermeister

Beglaubigt: Welte

\_\_\_\_\_

# Bekanntmachung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.02.2019 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – 2. Änderung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 204.01 Krankenhausstraße –
   Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß
   13 a BauGB wird beschlossen.
- Das Plangebiet wird begrenzt durch die Flurstücke Nr. 356 (im Norden), Nr. 378 und Nr. 370 (Krankenhausstraße, im Osten), Nr. 369 (im Süden) und Nr. 354 (im Westen), Flur 11, Gemarkung Langenberg.
- 3. Das Plangebiet in der Gemarkung Langenberg, Flur 11 umfasst das Flurstück Nr. 353.
- 4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

## Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

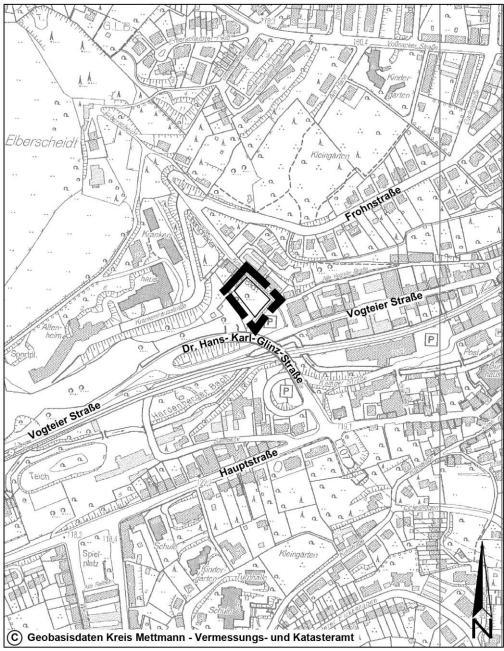
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.02.2019

gez. Lukrafka Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 204.01 - Krankenhausstraße -

2. Änderung

## Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen – vom 13.02.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I Nr. 72 S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV, NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 311 - Oberer Eickeshagen - beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 311 - Oberer Eickeshagen - befindet sich im Südwesten von Velbert-Langenberg im Bereich Kuhstraße / Unterer Eickeshagen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Langenberg, Flur 18, Flurstücke 391 und 394.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Aufhebung

Der am 31.07.1984 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 311 - Oberer Eickeshagen - wird im Geltungsbereich dieser Satzung ersatzlos aufgehoben.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

## **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
    schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
    Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler
    nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

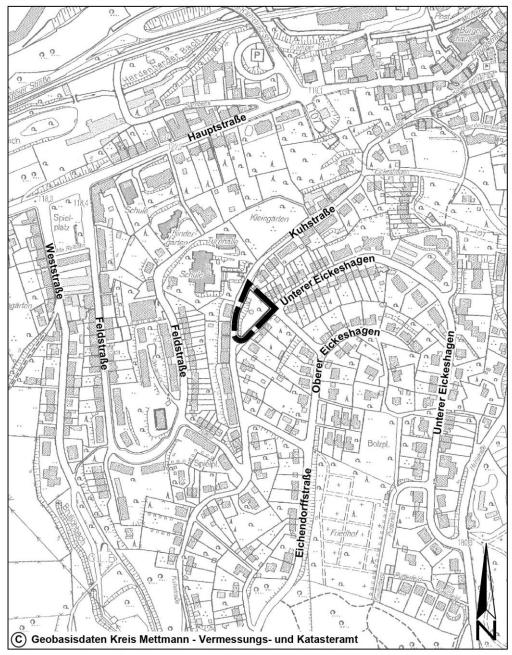
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 13.02.2019

gez. Lukrafka Bürgermeister \_\_\_\_\_\_

## Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 311 - OBERER EICKESHAGEN - Satzung über die Teilaufhebung

## Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 623.02- Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – vom 13.02.2019

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 b BauGB wird beschlossen.

- 1. Das Plangebiet wird begrenzt
  - im Norden und Nordosten durch die Rudolfstraße,
  - im Südosten durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 169, 62, 178 und 128/59 (Gemarkung Velbert, Flur 14)
  - im Südwesten durch die Flurstücksgrenzen des Flurstücke Nr. 128/59 und 127/59 (Gemarkung Velbert, Flur 14) und
  - im Westen durch die Hohenzollernstraße
- 2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 623.02 Hohenzollernstraße / Rudolfstraße –.
- 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

## Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

## Bekanntmachungsanordnung:

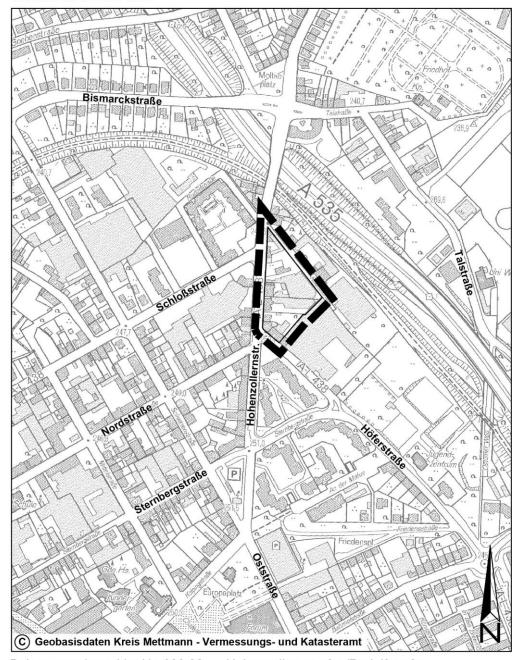
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.02.2019 gez. Lukrafka Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 623.02 - Hohenzollernstraße /Rudolfstraße -

# Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – vom 13.02.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72 S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich im Stadtbezirk Neviges und umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – gemäß beiliegendem Lagepan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Aufhebung

Der am 01.02.1962 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – wird ersatzlos aufgehoben.

## § 3 Inkraftreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter <a href="https://www.stadtplanung.velbert.de">www.stadtplanung.velbert.de</a> einzusehen.

## **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
    schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
    Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler
    nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

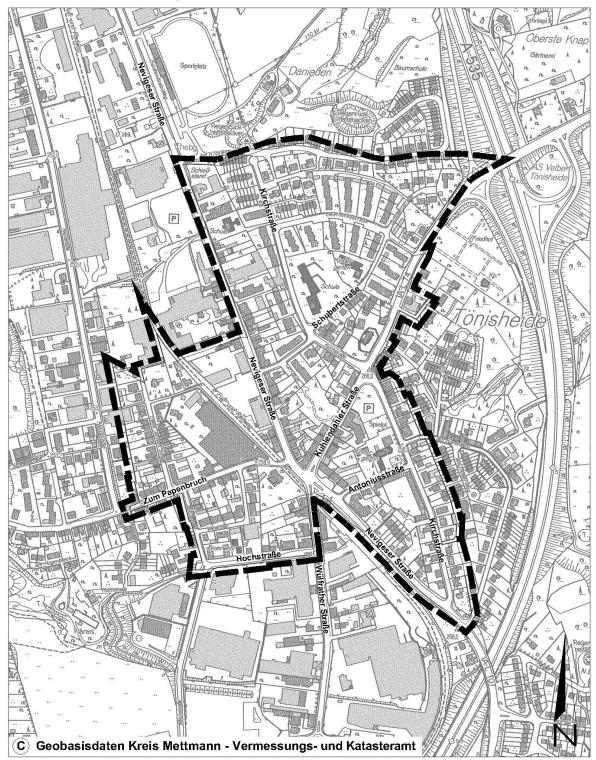
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 13.02.2019

gez. Lukrafka Bürgermeister

# Stadtbezirk Velbert-Neviges



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 502 - Tönisheide -

## Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – vom 13.02.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 und § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72 S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich im Stadtbezirk Neviges und umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – gemäß beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Aufhebung

Der am 06.06.2003 und erneut am 16.10.2013 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – wird ersatzlos aufgehoben.

## § 3 Inkraftreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter <a href="https://www.stadtplanung.velbert.de">www.stadtplanung.velbert.de</a> einzusehen.

## **Hinweise:**

- Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
    schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
    Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler
    nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

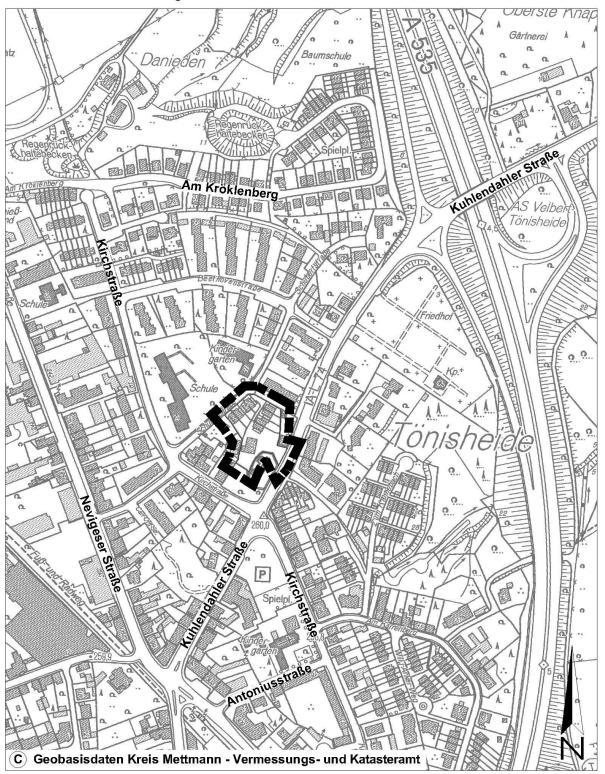
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 13.02.2019

gez. Lukrafka Bürgermeister

# Stadtbezirk Velbert-Neviges



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 502.01 - Kirchstraße / Schubertstraße -

# Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – vom 13.02.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I Nr. 72 S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich im Stadtbezirk Neviges und umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – gemäß beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Aufhebung

Der am 31.07.1986 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – wird ersatzlos aufgehoben.

## § 3 Inkraftreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

## **Hinweise:**

- Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
    schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden
    Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler
    nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

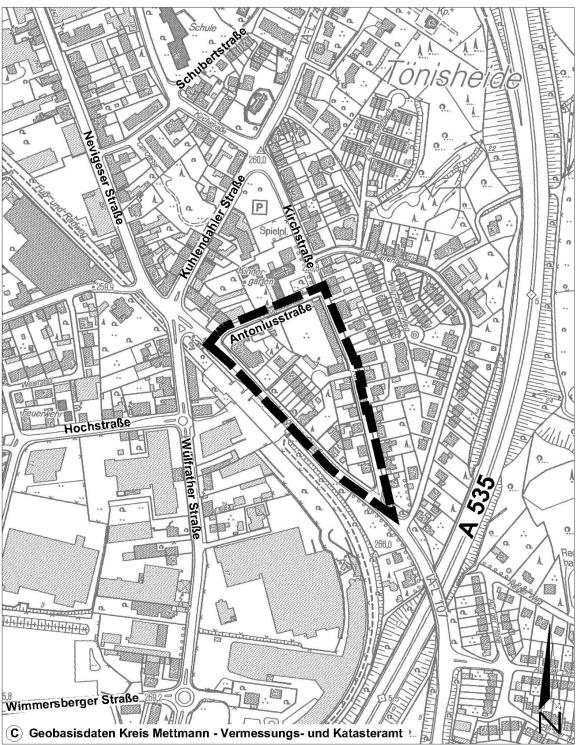
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 13.02.2019

gez. Lukrafka Bürgermeister

# Stadtbezirk Velbert-Neviges



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 548 - Antoniusstraße -

\_\_\_\_\_\_

# Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

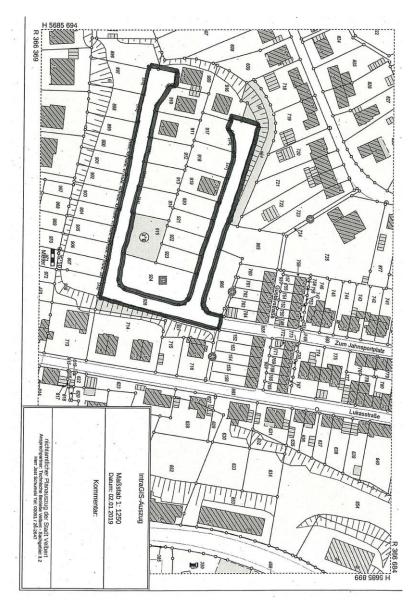
Die Straße Zum Jahnsportplatz wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist. Der Widmungsvorgang der Straße Zum Jahnsportplatz liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet 2.1 Neubau -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <u>www.velbert.de</u> / Aktuelles / Amtsblatt.

## Zum Jahnsportplatz

Gemarkung Neviges Flur 10 Flurstück 926

Die Straße Zum Jahnsportplatz ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der elektronischen Form der Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 30.01.2019

Stadt Velbert gez. Dirk Lukrafka Bürgermeister

# Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 01.02.2019 für Herrn

## **Attila Istvan Horvath**

(letzte bekannte Anschrift war Am Höfgessiepen 2, 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 11.02.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

# Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 01.02.2019 für Herrn

#### **Ralf Scheibe**

(letzte bekannte Anschrift war Friedrichstr. 87 in 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 13.02.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

# Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 01.02.2019 für Herrn

## **Bernd Blume**

(letzte bekannte Anschrift war Theodor-Heuss-Str. 5 A in 64354 Reinheim)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 08.02.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

# Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 01.02.2019 für Herrn

#### **Helmut Glawion**

(letzte bekannte Anschrift war Hölterhoffstr. 18, 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 08.02.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

# Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 01.02.2019 für Herrn

## Andrej Ulenik

(letzte bekannte Anschrift war Waldteichstr. 175, 46149 Oberhausen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 08.02.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

# Öffentliche Zustellung

**David Osa Uhunmwangho**, geb. am 25.12.1967, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 30.01.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 30.01.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter)

# Öffentliche Zustellung

**Beso Gavashheli**, geb. am 27.01.1986, letzte bekannte Anschrift Didi Digomi 1/3, TBilisi, Georgien, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 07.11.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.01.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter)

# Öffentliche Zustellung

**Adres Ghazal**, geb. 1988, letzte bekannte Anschrift Wesheimstr. 1, 48683 Ahaus wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 30.01.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11.02.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter)

# Öffentliche Zustellung

**Elvane Idrizi**, geb. 08.05.1996, letzte bekannte Anschrift Friedrichstr. 190, 42551 Velbert wird hiermit ein Versagungsbescheid gem. §§ 60,66. SGB I vom 18.02.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Thomasstr. 1, 42551 Velbert, Zimmer 96 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 18.02.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter)

# Öffentliche Zustellung

**Marcel Klein,** geb. 02.02.1975, letzte bekannte Anschrift Sailerstr. 59, 45473 Mülheim an der Ruhr wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 31.01.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 18.02.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter)

# Öffentliche Zustellung

Ismael Balde, geb. ?, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.02.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden. Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 12.02.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter)

# Öffentliche Zustellung

**Mario Loncaric**, geb. 28.06.1982, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 20.02.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 20.02.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Maurer (Abteilungsleiter) \_\_\_\_\_

# Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Erneuerung von Türen und Fenster Grundschule Kirchstraße
- Parkplatz- und Tiefbau im Rahmen der Errichtung eines Regionalliga-Fußballstadions mit Trainingsanlagen
- Elektroarbeiten Schule und OGS Kirchstraße
- Turnhalle und Grundschule Bartelskamp Elektroarbeiten
- Sportplatzbau Fußballanlage am Sportzentrum Velbert
- 2 LLKW 5 to (1 Pritsche 1 Kipper)
- Zaunbau Fußballanlage am Sportzentrum Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden